



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 74 vom 10. September 2014

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)

Vom 6. August 2014

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 26. August 2014 die von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 6. August 2014 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 269) beschlossene Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) vom 20. September 2006, zuletzt geändert am 14. Juli 2010, gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Die Prüfungsordnung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) vom 20. September 2006, zuletzt geändert am 14. Juli 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 1 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

2. § 10 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

„§ 10

Anzahl der Prüfungsversuche

(1) Den Studierenden stehen für jede zu absolvierende Prüfung im Verlauf des Studiums drei Prüfungsversuche zur Verfügung. Für jede Modulprüfung gibt es grundsätzlich am Ende der Lehrveranstaltungen zwei Prüfungsmöglichkeiten. Die fachspezifischen Bestimmungen können für besondere Veranstaltungsformen Ausnahmen vorsehen. Eine Wiederholung findet nur für nicht bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen statt. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen.

(2) Wird ein Wahl- oder ein Wahlpflichtmodul aus organisatorischen Gründen nicht ein zweites Mal angeboten, räumt der Prüfungsausschuss für Studierende, die in einem solchen Modul bereits mindestens einen Prüfungsversuch unternommen haben, einen weiteren bzw. zwei weitere Prüfungsversuche in einem fachlich verwandten Modul ein.

(3) Wahlpflicht- und Wahlmodule können gewechselt werden.“

3. § 11 Absatz 1 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

„(1) Macht ein Studierender bzw. eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“

4. In § 16 Absatz 1 wird die Textstelle „oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung“ ersatzlos gestrichen.

5. § 18 Absatz 1 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

„(1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
a) eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
b) die Bachelorarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.“

§ 2

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2014/2015 in einem Studiengang der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften aufnehmen.

(2) Sie gilt mit Wirkung zum Wintersemester 2014/2015 ebenfalls für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung in einem Studiengang der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften mit Ausnahme des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.) aufgenommen haben. Abweichend von dieser Änderungsordnung stehen diesen Studierenden mit Wirkung zum WS 2014/2015 in begonnenen, aber noch nicht abgeschlossenen Modulen für jede zu absolvierende Prüfung insgesamt vier Prüfungsversuche zur Verfügung.

(3) Sofern fachspezifische Bestimmungen, die vor dem Wintersemester 2014/2015 in Kraft getreten sind, von dieser Änderungsordnung abweichende Angaben enthalten über die Festlegung von Modulfristen in Form von Referenzsemestern, die Festlegung der Anzahl der Prüfungsversuche und die Festlegung über einen verbindlichen ersten Prüfungsversuch finden diese keine Anwendung für Studierende, die ihr Studium in einem Studiengang der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften erstmals zum Wintersemester 2014/2015 aufnehmen sowie für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung in einem Studiengang der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften mit Ausnahme des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.) aufgenommen haben.

Hamburg, den 26. August 2014
Universität Hamburg